

# **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit der Ersatzmaßnahmen

**Neubau der A20**

**Nord-West-Umfahrung Hamburg**

**Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein  
bis B431**

Umweltplanung:

**Pöyry Infra GmbH**

Neuer Wall 72  
20354 Hamburg

Tel. 040 881790-0

Fax 040 881790-77

detlev.knauer@poyry.com

<http://www.infra.poyry.de>

Datum: 30.03.2009

Projekt-Nr. 33300

Deckblattüberarbeitung:

**TGP Landschaftsarchitekten**

An der Untertrave 17  
23552 Lübeck

Tel. 0451 / 79882-0

Fax 0451 / 79882-22

info@tgp-la.de

<http://www.tgp-la.de>

Bearbeiter:

Peter Hermanns

Nicole Petersen

Annett Pahl

Datum: November 2012

**FFH-Verträglichkeit der Ersatzmaßnahmen im Bereich des  
Vogelschutzgebietes DE-2323-401 „Untereibe bis Wedel“  
und des  
FFH-Gebietes DE-2323-392  
„Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“**

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass	4
2	Bestand	5
3	Beschreibung der Ersatzmaßnahmen	6
4	Beschreibung des Vogelschutzgebietes DE-2323-401 „Untereibe bis Wedel“	9
4.1	Verträglichkeit der Ersatzmaßnahmen mit den Zielen des Vogelschutzgebietes	9
5	Beschreibung des FFH-Gebietes DE-2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“	11
5.1	Verträglichkeit der Ersatzmaßnahmen mit den Zielen des FFH-Gebietes	11

## 1 Anlass

Die Einzelmaßnahmen auf zwei Flächenkomplexen bei Borsfleth (E 40) und Wewelsfleth (E 41) am Rande der Stör sind aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung und Lage sehr gut für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen geeignet. Insbesondere die Kompensation der artenschutzrechtlich relevanten Eingriffe in die Lebensräume von Wiesenbrütern kann auf diesen Flächen durch geeignete Maßnahmen zielführend umgesetzt werden. Geplant ist eine Extensivierung und Vernässung von intensiv genutzten Grünlandflächen.

Die folgende gutachterliche Stellungnahme betrachtet mögliche Auswirkungen auf die Schutzziele der beiden NATURA 2000-Gebiete. Nach der Beschreibung der Bestandsituation und der geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine Darstellung der Schutzziele und Erhaltungsmaßnahmen der Schutzgebiete und eine abschließende Beurteilung zur Verträglichkeit der Kompensationsmaßnahmen mit den Zielen der europäischen Schutzgebiete.

## 2 Bestand

Die Flächen liegen innerhalb des Naturraumes Holsteinische Elbmarschen am Unterlauf der Stör, die als Nebenfluss der Elbe den Gezeiten unterliegt. Durch das Sperrwerk im Mündungsbereich in die Elbe und die Eindeichungen ist das Überschwemmungsgebiet anthropogen beeinflusst. Das Sturmflutsperrwerk lässt allerdings außerhalb der Phasen mit Hochwassergefahr die Tide ungehindert passieren.

Die südliche Fläche (10,05 ha) liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Borsfleth direkt am Ufer der Stör kurz vor der Mündung in die Elbe. Auf der gegenüberliegenden Uferseite befindet sich die Ortslage von Wewelsfleth mit dem Werftgelände. Aufgrund der räumlichen Distanz und der Lage auf der anderen Uferseite der Stör ist eine Minderung der Eignung der Fläche nicht zu erwarten. Auf der Fläche selbst, sowie in den angrenzenden Bereichen sind artenarme Intensivgrünlandflächen vorherrschend. Die Grünlandflächen weisen eine regelmäßige Grüppenstruktur auf und werden über Gräben in die Stör entwässert. Gehölzstrukturen sind selten und treten vorrangig entlang von Gräben und Wegen als Baumreihen auf bzw. vereinzelt als kleine Baumgruppen und Einzelbäume. Der Weg an der Ostseite der Ersatzmaßnahmenfläche ist durch eine beidseitige Baumreihe mit Weiden gesäumt. Im Nordosten geht die Baumreihe in ein ca. 1.500 m<sup>2</sup> großes naturnahes Feldgehölz (HGy) über, das sich vorwiegend aus Pionierarten und Weichhölzern zusammensetzt. Dieses Feldgehölz liegt am Rande, außerhalb der Ersatzfläche Borsfleth. Am Nordrand und im Südwesten sind jeweils eine kleine Baumgruppe mit standorttypischen Gehölzen kartiert. Der Graben an der Südgrenze der Maßnahmenfläche ist durch einen geschlossenen Schilfbestand gekennzeichnet. Die tidebeeinflusste Uferzone der Stör weist eine Röhrlichtzone (FVr) auf.

Die nördlichen Flächen (14,58 ha) gehören zum Gemeindegebiet Wewelsfleth und werden von der Deichlinie im Westen und einem ca. 20 m breiten Uferstreifen der Stör im Osten, der außerhalb liegt, begrenzt. An der nördlichen Grenze des Gebietes befinden sich lineare Gehölzstrukturen aus naturnahen Feldgehölzen. Der das Maßnahmengebiet zentral durchquerende Wirtschaftsweg ist ebenfalls durch Gehölzreihen (außerhalb der Ersatzflächen) gesäumt. Da es sich bei der Maßnahmenfläche um ein Uferflurstück handelt und der Wirtschaftsweg hier endet, werden die Störwirkungen durch die Nutzung des Weges als sehr gering bewertet. Daneben sind vereinzelt kleine Baumgruppen und Einzelbäume anzutreffen. Prägend sind auch hier die gegruppten Intensivgrünlandflächen mit Entwässerungsgräben.

Die eingedeichten Bereiche der Stör sind mit einem hohen Flächenanteil bereits durch Maßnahmen für den Naturschutz gekennzeichnet. Neben einem großen zusammenhängenden Flächenkomplex in der östlichen Störschlinge, der von der Stiftung Naturschutz verwaltet wird, sind auch Ausgleichsflächen beiderseits der Stör u.a. für die Elbvertiefung anzutreffen. Charakteristisch für alle Flächen sind eine Extensivierung der Bewirtschaftung und die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Lebensraumqualität für Brut- und Rastvögel.

### 3 Beschreibung der Ersatzmaßnahmen

Die Flächen an der Stör unterliegen zur Zeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die Fläche „Borsfleth“ umfasst die Flurstücke 4, 5, 6, und 182/1 in der Flur 10, Gemarkung Borsfleth und hat eine Flächengröße von 10,05 ha (anrechenbare Flächengröße 7,16 ha). Die Fläche „Wewelsfleth“ mit einer Größe von 14,91 ha (anrechenbare Flächengröße 10,90 ha) liegt in der Flur 6 der Gemarkung Wewelsfleth und arrondiert die Flurstücke 14/4, 19, 20, 21/1, 23, 24/1 und 25/1 (Zuwegung über 140/29).

Die im Folgenden formulierten Maßnahmen korrespondieren in ihrer Zielsetzung mit den auf den Nachbarflächen oder im Nahbereich liegenden Flächen (Kompensationsmaßnahmen anderer Vorhabensträger) verfolgten Zielen einer Aufwertung als Wiesenvogel-Lebensraum. Dadurch wird eine großräumige Verbesserung der Lebensraumeignung für Brut- und Rastvögel mit Synergieeffekten erreicht.

Weiterhin orientieren sich die Maßnahmen an den Planungsempfehlungen des „Aktionsplan Feuchtwiesen“ (NABU, 2007) und den Vorgaben zum Wiesenvogelschutz im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (InfoNet-Umwelt Schleswig-Holstein, 2007).

Im Rahmen einer multifunktionalen Kompensation wirken die Maßnahmen auch als Ausgleich und Ersatz für die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft.

Vorrangig soll auf den o.g. Flächen die Qualität der Lebensräume für die Ansprüche der Wiesenbrüter optimiert werden. Als Leitart dient hierfür der Kiebitz, der mit seinen speziellen Lebensraumsansprüchen auch geeignete Habitatqualitäten für die anderen vom Eingriff betroffenen Arten des Offenlandes bieten kann. Die formulierten Maßnahmen werden sich somit durch die strukturelle Belegung des Landschaftsraumes an der Stör auf das Gesamtspektrum der Wiesenvögel insgesamt positiv auswirken. Da diverse Wiesenbrüter-Arten, wie z.B. Kiebitz und Feldlerche allerdings durch besondere Lebensraumsansprüche gekennzeichnet sind, die in Nuancen von den genannten Maßnahmen abweichen können bzw. aufgrund besonderer Voraussetzungen in der Bestandssituation der Biotope sich anders als erwartet entwickeln, ist eine intensive Begleitung der Maßnahmen mit einem darauf ausgerichteten Bewirtschaftungsmanagement wichtig. In den Folgejahren kann auch hier durch eine zeitlich differenzierte Ausführung der Mahdzeitpunkte der Bruterfolg optimiert werden.

#### • Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung

Die bisher intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen sind zukünftig als extensive Grünlandflächen zu unterhalten. Dies ist möglich durch Beweidung mit einer Großvieheinheit/ha oder durch Mahd als ein- bis zweischürige Mähwiese. Durch Mahd oder Beweidung kann insgesamt eine Aushagerung erreicht werden. Die Mahd sollte von innen nach außen oder von einer Seite beginnend erfolgen, damit Tieren die Möglichkeit zur Flucht geboten wird. Das Mähgut sollte nicht abgesaugt, aber von der Fläche entfernt und einer geeigneten Verwendung zugeführt werden. Es ist eine Mahd während der Brutsaison der Zielart Kiebitz zu vermeiden. Pflegemaßnahmen wie Abschleppen oder Anwalzen sind soweit möglich zu vermeiden bzw. nur vor Vegetationsbeginn durchzuführen. Der Umbruch von Grünlandflächen ist verboten. Neben diesen Pflegehinweisen sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Überstau von natürlich tiefer liegenden Flächenanteilen (Blänken und Senken) in den Wintermonaten (eine Beeinträchtigung des Wasserregimes angrenzender landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen ist zu vermeiden).
- Anhebung der Wasserstände zur Brutzeit zur Verbesserung der Brutbedingungen für Wiesenbrüter wie Kiebitz und Bekassine (auch hier ist eine Beeinträchtigung des Wasserregimes angrenzender landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen zu vermeiden)
- Verzicht auf Düngergaben und Aushagerung der Böden (zusätzlich zur Beweidung Mahd mit Abtransport des Mähgutes)
- Reduktion der Viehdichte (extensive Beweidung)
- Verzögerung des Viehauftriebs in Abhängigkeit vom Brutzeitpunkt zum Schutz der Brutgelege
- Verzögerung der Mahd (bei einem im Jahreslauf früh einsetzenden Wachstum der Wiesenkräuter ist eine frühe Mahd für einige Wiesenbrüter zielführender) während der Brutsaison keine Mahd
- Direkter Schutz von Gelegen und Bruten vor landwirtschaftlichen Aktivitäten, diese sind durch das Bewirtschaftungsmanagement auf den Kompensationsflächen klar geregelt
- Monitoring von Bestand und Bruterfolg, zeitnahe Rückkopplung von Monitoringergebnissen und Maßnahmen, ggf. Anpassung der Maßnahmen

Weitere flächenbezogene Maßnahmen zum Schutz der Brutvögel und zur Erzielung eines Bruterfolgs sind

- Schutz vor Störungen im Rahmen einer landschaftsgebundenen Erholung durch Fußgänger, Radfahrer und freilaufende Hunde durch Information und/oder ein Verhindern des Flächenzutritts
- Schutz vor Predatoren durch Verzicht auf zusätzliche Gehölzpflanzungen

#### • **Herstellen von Blänken und Senken**

Vorhandene leichte Geländesenkungen werden genutzt, um mit geringen Bodenbewegungen flache Senken bis zu einer Tiefe von 0,5 m zu erreichen. Durch den Verschluss bzw. Umgestaltung / Anstau von vorhandenen Gräben und Grüppen entstehen so in den Blänken und Senken Gewässer mit flachen Uferzonen, die für Wiesen- und Wasservögel attraktive Lebensräume bieten und zudem für Amphibien als ideale Laichgewässer anzusehen sind. Daneben werden durch abschnittsweise Grabenaufweitungen und ein Abflachen der Ufer aquatische Lebensräume geschaffen, die den Anteil an Oberflächengewässern erhöhen und somit die Eingriffe in das Graben- und Wettersystem kompensieren.

Im Bereich der Senken und Blänken sowie des Grüppenverschluss wird der anstehende Boden im notwendigen Umfang ausgehoben. Um zu vermeiden, dass sich die geplanten Bodenbewegungen negativ auf das Retentionsvolumen im Überschwemmungsgebiet auswirken, wird innerhalb der Maßnahmenflächen ein Massenausgleich angestrebt. Grabenverfüllungen (Auftrag) und Senkenaushub (Abtrag) sollen sich in den einzelnen Maßnahmenflächen möglichst gegeneinander aufheben, sodass nach einem Hochwasser nicht mehr Wasser im Maßnahmengebiet zurückbleibt wie im Ist-Zustand und damit der HWAbfluss nicht verändert wird. Überschüssiger Boden wird von der Ersatzmaßnahme Borsfleth in die Maßnahmenfläche Wewelsfleth umgelagert, so dass insgesamt ein Mas-

senausgleich im Überschwemmungsgebiet erzielt wird. (vgl. Unterlage 13.4, Ziffer 5.6 Erläuterungsbericht-Wassertechnik)

Die Bodenarbeiten sind zwischen dem 01. September und dem 30. September außerhalb der Brut- und Rastzeiten wertgebender Vogelarten durchzuführen. Somit können Beeinträchtigungen der Vögel durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden.

- **Schließen von Gräben und Grüppen**

Die Störniederung ist geprägt durch ein engmaschiges Netz von Gräben, Grüppen und Drainagen. Durch den Verschluss dieses Be- und Entwässerungssystems wird das Wasser länger in der Fläche gehalten zur Entwicklung von Oberflächengewässern, die die landschaftliche Strukturvielfalt erhöhen, den Wasserhaushalt positiv beeinflussen und der Vogelwelt als wertvoller Lebensraum dienen.

Zum Wasseranstau auf den Flächen und zur Herstellung temporär überfluteter Bereiche werden die Gräben und Grüppen verschlossen. Durch ein abschnittweises Verfüllen mit Kleiboden und Anlage von flachen Aufweitungen werden unterschiedliche aquatische Lebensräume geschaffen. Dieses Prinzip ist im Einzelnen zu prüfen und den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

### **Kompensationsziel für den Ausgleich der Eingriffe in das Teilschutzgut Brutvögel**

Bei Durchführung der genannten Teilmaßnahmen (die Maßnahmen wirken in ihrer Summe) kann prognostiziert werden, dass sich in den Folgejahren eine Zunahme an Brutpaaren für die Leitart Kiebitz von 2-3 Paaren (insgesamt auf den Flächen Borsfleth und Wewelsfleth) einstellen wird. Diese Prognose orientiert sich an den Erfahrungswerten erreichbarer Bestandgrößen (Zur Beurteilung von optimalen Besatzzahlen des Kiebitz wurde der Brutvogel-atlas Schleswig-Holstein (Berndt et al. 2002) herangezogen) in der Marsch.

## **4 Beschreibung des Vogelschutzgebietes DE-2323-401 „Unterelbe bis Wedel“**

Die folgenden Ausführungen zum Vogelschutzgebiet sind dem Standarddatenbogen für das Schutzgebiet (MLUR, 2006a) und den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für Vogelschutzgebiete (MLUR, 2006d) entnommen.

Die Fläche der Maßnahme „Borsfleth“ gehört zum Vogelschutzgebiet „Unterelbe bis Wedel“ (DE 2323-401), das neben den Abschnitten am Elbufer auch die Störmündung mit den angrenzenden Flächen einbezieht und ca. 6 km flussaufwärts reicht. Auf der Südseite der Stör bildet die Deichlinie die Grenze des europäischen Schutzgebietes, auf der Nordseite sind das Störufer bzw. die angrenzenden Grünlandflächen die Grenze. Die Fläche „Wewelsfleth“ liegt damit am nördlichen Rand außerhalb des Vogelschutzgebietes.

Als übergreifende Schutzziele für das Teilgebiet Störmündung sind die folgenden Ziele definiert. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von feuchten Lebensräumen. Übergreifendes Ziel ist daher die Erhaltung ausreichend hoher Wasserstände. Von besonderer Bedeutung ist weiterhin die Erhaltung einer möglichst ungestörten Gewässerdynamik.

Als Planungsvorgabe ist anzustreben, dass auch in Gebieten, die dem Tideeinfluss unterliegen, bei Niedrigwasser nicht alle Wasserflächen trocken fallen, sondern Gräben, Blänken, Teiche usw. in Teilbereichen von den normalen Gezeiten nicht beeinflusst und nur bei höheren Wasserständen vom Hochwasser erreicht werden. Die Ausweitung des dem Tideeinfluss unterliegenden Bereiches mit den charakteristischen Vogelgemeinschaften ist anzustreben. Sofern für diesen Fall Konkurrenzsituationen zu den in den jeweiligen Flächen gegenwärtig vorkommenden Arten auftreten sollten, sind die mit der Ausweitung des tidebeeinflussten Bereiches verfolgten Ziele vorrangig.

Zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes für Brutvögel des Grünlandes wie Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze, Bekassine, Uferschnepfe, Rotschenkel etc. sind u.a. folgende Maßnahmen anzustreben:

### **Erhaltung**

- von weiträumigen, extensiv genutzten bzw. gepflegten, offenen Grünlandflächen mit einer nur geringen Zahl von Vertikalstrukturen,
- von kleinen Wasserflächen wie Blänken, Mulden, Gräben, Kleingewässern und Überschwemmungszonen sowie Flächen mit niedriger Vegetationsbedeckung im Grünland,
- der Störungsarmut in den Brutgebieten zwischen dem 01.03. und 31.08.
- ungemähter Teilflächen zwischen dem 01.03. und dem 31.08. insbesondere an Gräben und in Saumbereichen für Feldlerche und Wiesenpieper

### **4.1 Verträglichkeit der Ersatzmaßnahmen mit den Zielen des Vogelschutzgebietes**

Die in Kap. 3 genannten Ersatzmaßnahmen sind gleichlautend mit den Erhaltungsmaßnahmen für das Schutzgebiet gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 VS-RL sowie Art 6 Abs. 1 FFH-RL. Eine Beeinträchtigung des Gebietes durch die Kompensationsmaßnahmen ist daher nicht zu erwarten.

Die geplanten Maßnahmen unterstützen das Ziel, während der Brutzeit Störungen (keine Mahd, kein Betreten der Flächen) innerhalb des Schutzgebietes zu vermeiden. Sie fördern die im Rahmen der Schutzgebietsausweisung genannte Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes für Brutvögel des Grünlandes.

Durch die Umgestaltung der Graben- und Grüppenstruktur mit leichten Senken, Aufweitungen und leicht erhöhten Flächen entstehen abwechslungsreiche, z.T. tidebeeinflusste Lebensräume, die den übergreifenden Zielen des Teilgebietes an der Störmündung entsprechen und zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustand für die Brutvogelarten des Grünlandes unterstützend beitragen.

Im Bereich der Senken und Blänken sowie des Grüppenverschluss wird der anstehende Boden im notwendigen Umfang ausgehoben. Um zu vermeiden, dass sich die geplanten Bodenbewegungen negativ auf das Retentionsvolumen im Überschwemmungsgebiet auswirken, wird innerhalb der Maßnahmenflächen ein Massenausgleich angestrebt. Grabenverfüllungen (Auftrag) und Senkenaushub (Abtrag) sollen sich in den einzelnen Maßnahmenflächen möglichst gegeneinander aufheben, sodass nach einem Hochwasser nicht mehr Wasser im Maßnahmengbiet zurückbleibt wie im Ist-Zustand und damit der HWAbfluss nicht verändert wird. Überschüssiger Boden wird von der Ersatzmaßnahme Borsfleth in die Maßnahmenfläche Wewelsfleth umgelagert, so dass insgesamt ein Massenausgleich im Überschwemmungsgebiet erzielt wird. (vgl. Unterlage 13.4, Ziffer 5.6 Erläuterungsbericht-Wassertechnik)

Die Bodenarbeiten sind zwischen dem 01. September und dem 30. September außerhalb der Brut- und Rastzeiten wertgebender Vogelarten durchzuführen. Somit können Beeinträchtigungen der Vögel durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die geplanten Maßnahmen auf den derzeit intensiv genutzten Ersatzflächen aus naturschutzfachlicher Sicht zu einer deutlichen Aufwertung dieser Bereiche führen, die den Zielen der Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 nicht widersprechen, sondern mit einer unterstützenden Wirkung zur Umsetzung der Erhaltungsziele beitragen.

## 5 Beschreibung des FFH-Gebietes DE-2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“

Das FFH-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen verläuft in weiten Teilen in den gleichen Grenzen wie das Vogelschutzgebiet „Untere Elbe bis Wedel“. Zusätzliche Flächen sind die landwirtschaftlichen Flächen südwestlich von Wewelsfleth bis zur B 431 und die Stör im weiteren Verlauf flussaufwärts. Damit liegt auch hier die Ersatzmaßnahmen-Fläche „Borsfleth“ innerhalb des Schutzgebietes während die Ersatzmaßnahmen-Fläche „Wewelsfleth“ an der Grenze außerhalb des Schutzgebietes liegt.

Aufgrund der räumlichen Komplexität des Schutzgebietes erfolgt eine Unterteilung des Gebietes zur Vertiefung der Erhaltungsziele. Die übergreifenden Ziele für das Teilgebiet Unterlauf der Stör (MLUR, 2006b und 2006e) sind die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- des Tideeinflusses mit der charakteristischen Brack- und Süßwasserzonierung einschließlich der Lebensgemeinschaften,
- der noch vorhandenen Überflutungsdynamik,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und Morphodynamik,
- der biotopprägenden hydrochemischen und hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse der Ästuarzuflüsse,
- die weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnisse sowie die weitgehend natürliche Dynamik im Fluss- und Uferbereich,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserleitungen,
- des Laichgebietes für Fischarten,
- die Funktion als barrierefreie Wanderstrecke für an Wasser gebundene Organismen insbesondere zahlreicher Fischarten und Neunaugen zu Laichgebieten an den Oberläufen.

Aufgrund der potentiellen Beeinträchtigungen der Vorkommen des Schlammpeitzgers im Wettersystem des Eingriffsraumes (FR 5, FR 7 und FR 12) soll an dieser Stelle die Bedeutung dieser Art hervorgehoben werden. Der Schlammpeitzger ist als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie als ein Erhaltungsgegenstand von Bedeutung genannt, für den das FFH-Gebiet ausgewiesen wurde, um die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung zu sichern.

### 5.1 Verträglichkeit der Ersatzmaßnahmen mit den Zielen des FFH-Gebietes

Die in Kap. 3 genannten Ersatzmaßnahmen sind gleichlautend mit den Erhaltungsmaßnahmen für das Schutzgebiet gem. Art 6 Abs. 1 FFH-RL. Sie werden das Gebiet daher nicht beeinträchtigen.

Die Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sind grundsätzlich als positiv für alle übergreifenden Erhaltungsziele des Schutzgebietes anzuführen. Der Rückbau der intensiven Entwässerung der Flächen wird das Ziel einer weitgehend natürlichen Dynamik im Fluss- und Uferbereich unterstützen. Die qualitative und quantitative Verbesserung der wasserbeeinflussten Bereiche, durch leichten Bodenmodellierungen und den Anstau von

Gewässern auf den Flächen wird für die an Wasser gebundenen Organismen das Angebot an geeigneten Lebensräumen erhöhen. Auch für die Anhang II-Art Schlammpeitzger kann die Verlängerung der wasserführenden Zeiten in den Gräben in Teilbereichen neue Lebensräume bieten.

Die Extensivierung der Nutzung zur Förderung der Wiesenbrüter mit einer Reduzierung der Mahd, dem Verzicht auf Düngergaben etc. unterstützt die Entwicklung von feuchten und mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510).

Insgesamt ist festzuhalten, dass die geplanten Maßnahmen auf den derzeit intensiv genutzten Ersatzflächen aus naturschutzfachlicher Sicht zu einer deutlichen Aufwertung dieser Bereiche führen, die den Zielen der Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 in nicht widersprechen, sondern mit einer unterstützenden Wirkung zur Umsetzung der Erhaltungsziele beitragen.